

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 6B 381/2021 vom 17.06.2021

Regeste

Kasuistik Umwandlung einer aufgehobenen stationären Massnahme in eine Verwahrung gemäss Art. 62c Abs. 4 StGB

Der Beschwerdeführer wurde im Zusammenhang mit einer Eintreibung einer Drogenschuld vom OGer BE wegen mehrfacher versuchter Erpressung, Widerhandlung gegen das BetmG und das Waffengesetz zu einer Freiheitsstrafe von 6 ½ Jahren, einer Busse von CHF 200.00, aufgeschoben zu Gunsten einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB. Diese wurde von der Vollzugsbehörde aufgehoben und der Beschwerdeführer wurde auf Antrag der Vollzugsbehörde verwahrt.

Bei der nachträglichen Anordnung der Verwahrung gestützt auf Art. 65 Abs. 2 StGB geht es um eine Korrektur eines fehlerhaften Urteils, während bei der Substitution einer stationären therapeutischen Massnahme durch eine Verwahrung im Sinne von Art. 62c Abs. 4 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 StGB eine Anpassung an eine spätere Entwicklung hinsichtlich des Geisteszustandes des Täters oder neuer Behandlungserkenntnisse vorgenommen wird.

Dass der Sachverständige leitender Oberarzt beim FPD ist, dem auch die psychiatrische Grundversorgung in den Justizvollzugsanstalten und den Regionalgefängissen des Kantons Bern obliegt, und er unter anderem auch für die psychiatrische Grundversorgung im Regionalgefängnis Burgdorf, in dem der Beschwerdeführer zeitweise inhaftiert war, mitverantwortlich ist, begründet mit der Vorinstanz keinen Anschein der Befangenheit.

Die von der Vorinstanz beschriebenen Misshandlungen können nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu einer Traumatisierung des Opfers führen. Daran vermag entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nichts zu ändern, dass das Obergericht die objektive Tatschwere im Ergebnis als leicht bezeichnete. Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, hat die Gewichtung der objektiven Tatschwere keinen Einfluss auf die Beurteilung, ob von einer schweren Beeinträchtigung im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB auszugehen ist. Auch hielt das Obergericht ausdrücklich fest, dass die objektive Tatschwere bezüglich der konkreten Tat im Vergleich zu noch gravierenderen Fällen von qualifizierten Erpressungen leicht wiege. Die Vorinstanz hält zutreffend fest, dass das grausame Vorgehen des

Beschwerdeführers geeignet ist, selbst eine im kriminellen Milieu lebende Person zu traumatisieren und diese in ihrer psychischen Integrität schwer zu beeinträchtigen.

Bei der Frage des therapeutischen Nutzens einer Massnahme geht es um eine Tatfrage, welche das Bundesgericht nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür überprüft.

Aus den Erwägungen:

(...)

E.2.2. Gemäss Art. 62c Abs. 4 StGB kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verwahrung anordnen, falls bei Aufhebung einer stationären Massnahme, die aufgrund einer Straftat nach Art. 64 Abs. 1 StGB angeordnet wurde, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht.

Ergibt sich bei einem Verurteilten während des Vollzuges der Freiheitsstrafe aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel, dass die Voraussetzungen der Verwahrung gegeben sind und im Zeitpunkt der Verurteilung bereits bestanden haben, ohne dass das Gericht davon Kenntnis haben konnte, so kann das Gericht die Verwahrung nachträglich anordnen. Zuständigkeit und Verfahren bestimmen sich nach den Regeln, die für die Wiederaufnahme gelten (Art. 65 Abs. 2 StGB).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einem die Schweiz betreffenden Fall (Urteil des EGMR *Kadusic gegen die Schweiz* vom 9. Januar 2018, Nr. 43977/13) entschieden, die nachträgliche Anordnung einer therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 StGB könne im Einklang mit Art. 5 EMRK stehen. Vorausgesetzt sei, dass zwischen dem Strafurteil und dem Freiheitsentzug ein kausaler Zusammenhang bestehe (Urteil *Kadusic*, § 50). Das Bundesgericht hielt fest, die Entscheidung im Fall *Kadusic* sei auch bei Massnahmenumwandlungen relevant (<u>BGE 145 IV 167</u> E. 1.8 mit Hinweis auf das Urteil 6B_338/2018 vom 22. Mai 2018 E. 2.2.2).

E.2.3. Die Vorinstanz gelangt zu Recht zum Schluss, dass Art. 65 Abs. 2 StGB vorliegend nicht anwendbar ist, da es nicht um eine nachträgliche Verwahrung aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel, sondern um eine Umwandlung einer bereits bestehenden Massnahme gemäss Art. 62c Abs. 4 StGB geht. Sie erwägt mit Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zutreffend, dass es bei der nachträglichen Anordnung der Verwahrung gestützt auf Art. 65 Abs. 2 StGB um eine Korrektur eines fehlerhaften Urteils geht, während bei der Substitution einer stationären therapeutischen Massnahme durch eine Verwahrung im Sinne von Art. 62c Abs. 4 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 StGB eine Anpassung an eine spätere Entwicklung hinsichtlich des Geisteszustandes des Täters oder neuer Behandlungserkenntnisse vorgenommen wird. Die Möglichkeit, Massnahmen auszutauschen, ist Ausdruck des Bedürfnisses nach Flexibilität und Durchlässigkeit im Massnahmenrecht (Urteil S. 4 f.; BGE 145 IV 167 E. 1.7 mit Hinweisen).

Im vorgenannten Entscheid hat das Bundesgericht ferner betont, dass bei der Umwandlung einer stationären therapeutischen Massnahme in eine Verwahrung (Art. 62c Abs. 4 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 StGB) in der Regel ein hinreichender Kausalzusammenhang zwischen der Verurteilung und dem späteren Freiheitsentzug besteht und somit keine Verletzung von Art. 5 Ziff. 1 lit. a EMRK vorliegt. Zur Begründung führte es aus, die Anordnung einer Massnahme impliziere spätere Anpassungen im Verlaufe des Vollzugs. Der Sicherungsgedanke, welcher bei der Verwahrung im Vordergrund stehe, spiele auch bei der Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme eine Rolle. Denn die Behandlung und damit die Besserung des Täters stünden im Dienste der

Gefahrenabwehr. Sie stellen lediglich ein Mittel dar, mit welchem das Ziel, die Verhinderung oder Verminderung künftiger Straftaten, erreicht werden solle. In diesem Sinne bedeute jede Behandlung und Besserung eines Täters im Rahmen einer stationären Einweisung gleichzeitig auch Sicherung für die Zeit der Unterbringung. Werde die stationäre therapeutische Massnahme aufgrund von festgestellter Aussichtslosigkeit aufgehoben, könne der therapeutische Zweck nicht weiterverfolgt werden. Stattdessen trete im Rahmen von Art. 62c Abs. 4 StGB der Sicherungsgedanke stärker in den Vordergrund. Der mit der Verwahrung einhergehende Freiheitsentzug beruhe somit auf denselben Gründen und verfolge dasselbe Ziel wie bereits die mit dem ursprünglichen Strafurteil angeordnete Massnahme. Der Kausalzusammenhang zwischen dem Strafurteil bzw. der darin angeordneten therapeutischen Massnahme und dem später angeordneten bzw. abgeänderten Freiheitsentzug - der Verwahrung - werde auch durch den erfolgten Zeitablauf nicht infrage gestellt (BGE 145 IV 167 E. 1.8 mit Hinweisen).

Diese Erwägungen treffen auch auf den vorliegend zu beurteilenden Fall zu. An dieser Einschätzung ändert entgegen dem Einwand des Beschwerdeführers auch nichts, dass im Sachurteil - anders als im Fall, den das Bundesgericht im vorgenannten Entscheid zu beurteilen hatte - nicht festgehalten wurde, bei einer Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme wegen Aussichtslosigkeit sei die Verwahrung auszusprechen. Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, ergibt sich bereits aus dem Gesetz, dass ein Verurteilter, gegen den wegen eines Delikts gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB eine stationäre therapeutische Massnahme angeordnet wird, stets das Risiko der nachträglichen Umwandlung in eine Verwahrung nach Art. 62c Abs. 4 StGB trägt (Urteil S. 4). Der Kausalzusammenhang zwischen der im Sachurteil angeordneten stationären therapeutischen Massnahme und der im Nachverfahren anzuordnenden Verwahrung setzt nicht voraus, dass der Betroffene auf die Möglichkeit der Umwandlung der Massnahme in eine Verwahrung gestützt auf Art. 62c Abs. 4 StGB hingewiesen bzw. diese Folge angedroht wurde. Nach dem Gesagten ist vorliegend ein hinreichender Kausalzusammenhang gegeben und es liegt kein Anwendungsfall von Art. 65 StGB vor. Art. 5 und 7 EMRK sowie Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK sind nicht verletzt (vgl. <u>BGE 145 IV 167 E. 1.8</u>).

Nicht weiter einzugehen ist auf den in diesem Zusammenhang vorgebrachten Einwand des Beschwerdeführers, er habe sich während des bisherigen Massnahmenvollzugs teilweise in nicht geeigneten Anstalten befunden. Einerseits ist dieser Punkt nicht Gegenstand des vorinstanzlichen und damit des bundesgerichtlichen Verfahrens (vgl. Art. 80 Abs. 1 BGG), andererseits würde er die vorgenannte Beurteilung nicht beeinflussen.

(...)

E.3.4.

E.3.4.1. Der Beschwerdeführer begründet seine Rüge weitestgehend damit, angesichts des Umstands, dass alle Gutachter des FPD auch im Bereich Therapie tätig seien, könne generell kein Gutachter des FPD bestellt werden, wenn der zu Begutachtende auch vom FPD therapeutisch begleitet werde. Damit zeigt er keine Umstände auf, die im konkreten Fall bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit oder Voreingenommenheit vom Sachverständigen zu erwecken vermögen. Auch sind solche Umstände nicht ersichtlich. Dass der Sachverständige leitender Oberarzt beim FPD ist, dem auch die psychiatrische Grundversorgung in den Justizvollzugsanstalten und den Regionalgefängissen des Kantons Bern obliegt, und er unter anderem auch für die psychiatrische Grundversorgung im Regionalgefängnis Burgdorf, in dem der Beschwerdeführer zeitweise inhaftiert war, mitverantwortlich ist, begründet mit der Vorinstanz keinen Anschein der Befangenheit. So gab der Sachverständige gemäss den

vorinstanzlichen Feststellungen an, es werde beim FPD darauf geachtet, die gutachterliche Rolle von der therapeutischen Funktion zu trennen. Ferner hält die Vorinstanz fest, der Sachverständige habe in seiner Funktion als Gefängnistherapeut keinen Kontakt zum Beschwerdeführer gehabt. Letzterer bestreitet dies nicht. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz auch im Umstand, dass med. pract. C., der das Gutachten vom 17. April 2020 zusammen mit dem Sachverständigen unterzeichnete, den Beschwerdeführer gleichentags besuchte, nachdem dieser um eine psychiatrische Visite ersucht hatte, keine Hinweise für eine Beeinflussung oder Befangenheit vom Sachverständigen erkennt. Mit ihr ist davon auszugehen, dass das umfangreiche Gutachten zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen war. (...)

Insgesamt gelangt die Vorinstanz zutreffend zum Schluss, dass sich weder aus den Patientenakten noch dem Gutachten selbst Hinweise dafür ergeben, dass der Sachverständige sich vor der Begutachtung mit dem Beschwerdeführer befasst, sich mit dessen Therapeuten über diesen ausgetauscht oder ihn gar behandelt oder betreut hätte (vgl. Akten Vorinstanz, act. 351). Seine Zugehörigkeit zum FPD, der auch für die therapeutische Betreuung des Beschwerdeführers zuständig ist, und die Organisation des FPD an sich vermögen kein Misstrauen in die Unvoreingenommenheit des Sachverständigen zu erwecken. (...)

E.4.3.3. Die Verwahrung ist als "ultima ratio" nur unter qualifizierten Voraussetzungen möglich. Die blosse Erfüllung eines Anlasstatbestands genügt nicht. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass der schweren Beeinträchtigung als Ausdruck der Verhältnismässigkeit einschränkende Bedeutung zukommt. Es muss sich um "schwere Straftaten" handeln, durch die der Täter die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person "schwer" beeinträchtigte oder beeinträchtigen wollte. Dies gilt gleichermassen für Katalogtaten und Straftaten nach der Generalklausel als Anlasstaten als auch für die ernsthaft zu erwartenden Folgetaten. Von einer schweren Opferbeeinträchtigung ist unter Zugrundelegung eines objektiven Massstabs auszugehen, wenn aufgrund der zu beurteilenden Tat nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit einer Traumatisierung des Opfers zu rechnen ist (vgl. BGE 139 IV 57 E. 1.3; Urteile 6B_1035/2019 vom 22. Oktober 2019 E. 1.3.2; 6B_582/2017 vom 19. Juni 2018 E. 4.2.5; 6B_685/2014 vom 25. September 2014 E. 2.2; 6B_109/2013 vom 19. Juli 2013 E. 3.3; 6B_315/2012 vom 21. Dezember 2012 E. 1.4, nicht publ. in: BGE 139 IV 57; je mit Hinweisen; HEER/HABERMEYER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 4. Aufl. 2019, N. 22 ff. zu Art. 64 StGB).

E. 4.3.4. Die Vorinstanz verletzt kein Bundesrecht, indem sie die Tat des Beschwerdeführers als schwere Straftat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB einstuft. Es kann auf ihre detaillierten und zutreffenden Ausführungen verwiesen werden. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, überzeugt nicht. Angesichts des im Urteil des Obergerichts vom 24. Juni 2014 umschriebenen Tathergangs gelangen sowohl das Obergericht im vorgenannten Urteil wie auch die Vorinstanz zutreffend zum Schluss, dass die Tat des Beschwerdeführers als Folter bezeichnet werden kann. Die von der Vorinstanz beschriebenen Misshandlungen können nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu einer Traumatisierung des Opfers führen. Daran vermag entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nichts zu ändern, dass das Obergericht die objektive Tatschwere im Ergebnis als leicht bezeichnete. Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, hat die Gewichtung der objektiven Tatschwere keinen Einfluss auf die Beurteilung, ob von einer schweren Beeinträchtigung im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB auszugehen ist. Auch hielt das Obergericht ausdrücklich fest, dass die objektive Tatschwere bezüglich der konkreten Tat im Vergleich zu noch gravierenderen Fällen von qualifizierten Erpressungen leicht wiege (Akten Regionalgericht, act. 339). Dass es gemäss dem Beschwerdeführer um einen Racheakt im kriminellen Umfeld

gegangen sein soll, führt zu keiner anderen Beurteilung seiner Tat. Die Vorinstanz hält zutreffend fest, dass das grausame Vorgehen des Beschwerdeführers geeignet ist, selbst eine im kriminellen Milieu lebende Person zu traumatisieren und diese in ihrer psychischen Integrität schwer zu beeinträchtigen.

E.4.4.3. Im Vergleich zu anderen Massnahmen ist bei der Verwahrung eine "qualifizierte" Gefährlichkeit erforderlich. Sie setzt eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit voraus. In der Praxis wird das Gericht eine solche Gefahr bejahen, wenn es sich überhaupt nicht vorstellen kann, dass der Täter keine neuen Straftaten gleicher Art begehen wird. Eine Vermutung, eine vage Wahrscheinlichkeit, eine latente Rückfallmöglichkeit oder eine latente Gefahr genügen nicht. Das Rückfallrisiko muss Straftaten gleicher Art wie jene, die eine Verwahrung des Verurteilten voraussetzt, betreffen. Mit anderen Worten wird das Gericht bei der Vornahme seiner Prognose einzig das Risiko der Begehung schwerer Straftaten gegen die psychische, physische oder sexuelle Integrität berücksichtigen dürfen (BGE 137 IV 59 E. 6.3; Urteile 6B_257/2018 vom 12. Dezember 2018 E. 7.4.1; 6B_1397/2017 vom 26. April 2018 E. 1.1.1; 6B_28/2017 vom 23. Januar 2018 E. 3.3.2; je mit Hinweisen).

Der Sachverständige hat im (Prognose-) Gutachten namentlich zum Gesundheitszustand des Exploranden, zu Fragen der Behandlungsbedürftigkeit und Behandlungsfähigkeit sowie zur Legalprognose Stellung zu nehmen (vgl. Urteile 6B_1169/2020 vom 22. Dezember 2020 E. 3.2.3; 6B_424/2015 vom 4. Dezember 2015 E. 2.2). Das Gericht hat das Gutachten nach fachwissenschaftlichen Kriterien zu verstehen und zu prüfen. Es muss das Gutachten selbstständig beurteilen und darf die Prognoseentscheidung nicht dem Sachverständigen überlassen (ausführlich Urteile 6B_280/2021 vom 27. Mai 2021 E. 3.3.5; 6B_828/2018 vom 5. Juli 2019 E. 6.2; 6B_1147/2018 vom 25. März 2019 E. 1.3.2; 6B_424/2015 vom 4. Dezember 2015 E. 2.3; je mit Hinweisen).

E.4.4.4. Unzutreffend ist zunächst der Einwand des Beschwerdeführers, die Vorinstanz gehe von einer hohen Rückfallgefahr für alle Arten von Gewaltdelikten aus, was zu wenig spezifisch sei. Zwar hält die Vorinstanz zusammenfassend fest, es liege nach wie vor eine hohe Rückfallgefahr für Gewaltdelikte vor, jedoch setzt sie sich zuvor mit dem entsprechenden Einwand des Beschwerdeführers auseinander. Sie erwägt, der Sachverständige gehe gestützt auf die Datenlage und die Einzelfallanalyse bei einer baldigen Freilassung des Beschwerdeführers von einer deutlich erhöhten Rückfallgefahr für vergleichbare Straftaten wie die bisher begangenen aus (Urteil S. 15 und 20; vgl. auch Gutachten S. 156 f., Akten Regionalgericht, act. 314 f.). Daraus ergibt sich, dass die Vorinstanz mit dem Sachverständigen von einer hohen Rückfallgefahr für der Anlasstat ähnliche Gewaltdelikte (und Betäubungsmitteldelikte) ausgeht. Dass die Anlasstat die für die Anordnung der Verwahrung nötige Schwere hat, wurde bereits dargelegt (vgl. E. 4.3), weshalb auf den entsprechenden Einwand nicht nochmals einzugehen ist. Die Vorinstanz geht folglich gestützt auf das Gutachten davon aus, dass ernsthaft zu erwarten ist, dass der Beschwerdeführer weitere schwere Straftaten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB begeht.

(…)

E.4.5.3. Neben einer Anlasstat und einer hohen Rückfallgefahr setzt die Anordnung der Verwahrung gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB eine Behandlungsunfähigkeit bzw. Unbehandelbarkeit des psychisch gestörten Täters voraus. Die Verwahrung kann mithin, auch wenn die übrigen Voraussetzungen im Sinne dieser Bestimmung erfüllt sind, in diesem Fall nur angeordnet werden, wenn eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB keinen Erfolg verspricht, das heisst, wenn zum Urteilszeitpunkt eine langfristige Nichttherapierbarkeit

ausgewiesen ist, denn die Verwahrung ist angesichts der Schwere des Eingriffs in die persönliche Freiheit des Betroffenen subsidiär und "ultima ratio". Sie darf nicht angeordnet werden, wenn die bestehende Gefährlichkeit auf andere Weise behoben werden kann (<u>BGE 140 IV 1</u> E. 3.2.4; <u>137 IV 59</u> E. 6.3; <u>134 IV 121</u> E. 3.4.2, 315 E. 3.4 f.; Urteile 6B_796/2019 vom 16. Oktober 2019 E. 3.2.4; 6B_237/2019 vom 21. Mai 2019 E. 2.3.1; 6B_1397/2017 vom 26. April 2018 E. 1.1.1).

Bei der Frage des therapeutischen Nutzens einer Massnahme geht es um eine Tatfrage, welche das Bundesgericht nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür überprüft (Urteil 6B_82/2021 vom 1. April 2021 E. 4.2.3 mit Hinweisen, zur Publikation vorgesehen).

E.4.5.4. Soweit der Beschwerdeführer argumentiert, das Gutachten sei widersprüchlich, weshalb ein neues Gutachten einzuholen sei, setzt er sich nicht mit den ausführlichen vorinstanzlichen Erwägungen auseinander und zeigt insbesondere nicht auf, dass die Vorinstanz in Willkür verfällt, indem sie auf das Gutachten abstellt. Seine diesbezüglichen Vorbringen sind unbegründet, soweit sie überhaupt den qualifizierten Begründungsanforderungen genügen.

Unbestritten ist vorliegend, dass der Beschwerdeführer einer Therapie bedarf und grundsätzlich auch dazu fähig wäre, jedoch eine solche im stationären Rahmen konstant verweigert und demgegenüber angibt, zu einer ambulanten Therapie bereit zu sein. Wie bereits bei der Anordnung der Massnahme, ist auch im vorliegenden Verfahren die Motivierbarkeit bzw. der Therapiewille des Beschwerdeführers das zentrale Thema (vgl. Urteil 6B_1287/2017 vom 18. Januar 2018 E. 1.2 und 1.4). Die Vorinstanz legt ausführlich und überzeugend anhand des Gutachtens, der Therapieberichte, des bisherigen Vollzugsverlaufs und des Verhaltens sowie der Äusserungen des Beschwerdeführers dar, weshalb sie die Therapiewilligkeit des Beschwerdeführers für eine (ambulante) therapeutische Behandlung infrage stellt. Auf diese detaillierten Erwägungen geht der Beschwerdeführer nicht ein und zeigt insbesondere nicht auf, dass bzw. inwiefern die tatsächlichen vorinstanzlichen Feststellungen willkürlich sind. (...)

Die vorinstanzliche Feststellung, wonach er sich der erforderlichen stationären Massnahme seit Jahren hartnäckig verschliesse, bestreitet auch der Beschwerdeführer nicht. Aus seinem bisherigen Vollzugsverhalten und seinen Äusserungen ergibt sich vielmehr, dass er sich standhaft weigert, eine Therapie im stationären Rahmen zu absolvieren. Zwar hält die Vorinstanz fest, dass er anlässlich der vorinstanzlichen Verhandlung erklärt habe, insoweit mit einer stationären Massnahme einverstanden zu sein, als er bestimmen könne, wo und in welchem Setting diese vollzogen werde. Die Vorinstanz bezeichnet diese Bereitschaft für eine stationäre Massnahme zu Recht als unglaubhaft. Auch weist sie darauf hin, dass die von ihm vorgeschlagenen Einrichtungen für den stationären Massnahmenvollzug nicht infrage kämen, da es sich um offene Vollzugseinrichtungen handle und der stationäre Massnahmenvollzug dort nicht angeboten werde. Insbesondere mit Blick auf die Rückfallgefahr könne derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass ein offenes Setting zur Diskussion stehen würde (Beschluss S. 24 f.). Diese Einschätzung ist nicht zu beanstanden, zumal es sich bei der Wahl der Vollzugsart und der Vollzugseinrichtung um eine Vollzugsfrage handelt, die von den Vollzugsbehörden und nicht vom Gericht zu beurteilen ist (vgl. BGE 142 IV 1 E. 2 mit Hinweisen). Die Vorinstanz legt in der Folge schlüssig dar, weshalb sie zum jetzigen Zeitpunkt - anders als im Zeitpunkt des Sachurteils - beim Beschwerdeführer keine hinreichende Motivierbarkeit bzw. keinen erforderlichen Therapiewillen für eine stationäre therapeutische Massnahme mehr feststellt und dem Beschwerdeführer die Behandelbarkeit insoweit abspricht. Darauf kann verwiesen werden (Beschluss S. 26 f.). Damit verspricht die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 StGB derzeit keinen Erfola.

